



Bauleitplanung der Stadt Griesheim

Bebauungsplan „Griesheimer Bruch“

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Griesheimer Bruch“, bestehend aus der Planzeichnung und der beigefügten Begründung sowie dem Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung und der naturschutzfachlichen Erhebung des Plangebietes – aufgestellt von der Stadt Griesheim – wird gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) – nach erfolgter Kenntnisnahme und Beschluss des Magistrats der Stadt Griesheim in seiner Sitzung vom 28.09.2020 in der Zeit vom 26.10.2020 bis einschließlich 27.11.2020

während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung, montags von 7:00 - 12:30 Uhr, 13:30 - 16:30 Uhr, dienstags von 7:30 - 12:30 Uhr, 13:30 - 16:30 Uhr mittwochs nur nach Terminvereinbarung donnerstags von 7:30 - 12:30 Uhr, 13:30 - 18:00 Uhr, freitags von 7:30 - 12:30 Uhr, im Rathaus Griesheim (Eingang/Foyer) öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 6,3 ha im Nordwesten der Gemarkung Griesheim (Griesheimer Bruch) und besteht aus den Flurstücken 49, 50, 51 und 52 der Flur 40. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auch aus der abgebildeten Planzeichnung zu ersehen. Bei Abweichungen oder Unvollständigkeits des Grundstücksverzeichnisses hat die Planzeichnung Vorrang.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die möglichen Auswirkungen der Bauleitplanung informieren.

Die Planunterlagen zu dem o.g. Bebauungsplan können außerdem auf den Internetseiten der Stadt Griesheim – <https://www.griesheim.de/wohnen-umwelt/bauleitplanung/> – eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen an die vorgenannte Stelle schriftlich oder elektronisch an stadtentwicklung@griesheim.de oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Aufgrund der derzeitigen pandemiebedingt eingeschränkten Öffnung des Rathauses ist für die Einsicht in die Auslegungsunterlagen begehrende Bürgerschaft das Foyer/der Eingangsbereich entsprechend geöffnet. Zudem können gesonderte Termine telefonisch unter 06155-701-0 vereinbart werden.

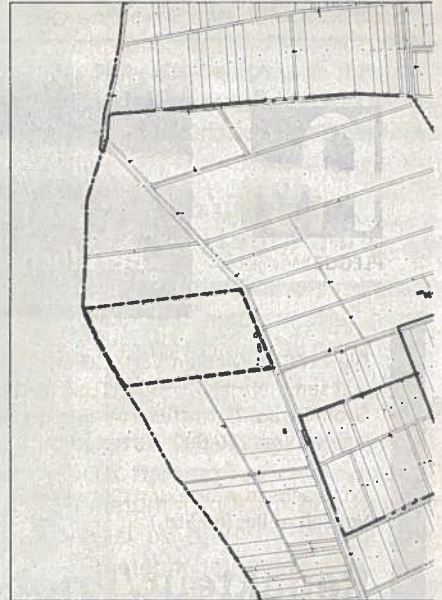
Hinweis zu Umweltbelangen:

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt, beschrieben und bewertet werden. Im Umweltbericht sind auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern darzustellen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens kann die Gemeinde gem. § 4b BauGB Teile des Verfahrens auf private Dritte übertragen. Es wird hiermit darüber informiert, dass die Stadt Griesheim von dieser Möglichkeit durch Beauftragung des Planungs- und Ingenieurbüros InfraPro Ingenieur GmbH & Co. KG in Lorsch, Gebrauch gemacht hat.

Der Magistrat
gez. Geza Krebs-Wetzel
Bürgermeister



Bebauungsplan „Pfützenstraße I - 1. Änderung“ (Plangeltungsbereich)